

# Entgelttarifvertrag

für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer  
im Verkehrsgewerbe des Saarlandes (private Omnibusunternehmen)

Zwischen

dem Landesverband Verkehrsgewerbe Saarland (LVS) e. V.,  
Metzer Straße 123, 66117 Saarbrücken,

und

der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD)  
- Bundesverband -  
Pelkovenstraße 51, 80992 München

wird für ihre Mitglieder folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Entgelttarifvertrag gilt:

1. räumlich: für das Saarland,
2. fachlich: für private Omnibusunternehmen,
3. persönlich: für alle nach Ziff. 2 tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Dieser Entgelttarifvertrag gilt nicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 SGB IV tätig sind.

## **§ 2 Entgeltgrundlagen**

Im Bereich der Unternehmen des privaten Omnibusgewerbes werden Monatsentgelte gezahlt. Mit den Monatsentgelten werden die Arbeitszeiten gemäß § 3a und 3 b des Manteltarifvertrages vom 11. Oktober 2021 abgegolten.

Die Monatsentgelte sind Mindestentgelte, unter denen kein Arbeitnehmer entlohnt werden darf.

## **§ 3 Entgelte**

Die Monatsentgelte betragen:

### **A. Fahrpersonal<sup>1)</sup>**

Ab 1. Januar 2022

- |                                 |            |
|---------------------------------|------------|
| 1. Kraftfahrer/in               | € 2.467,19 |
| 2. Berufskraftfahrer/in         | € 2.536,35 |
| 3. Fahrpersonal von Kleinbussen | € 1.766,53 |

Ab 1. Januar 2023

- |                   |            |
|-------------------|------------|
| 1. Kraftfahrer/in | € 2.516,53 |
|-------------------|------------|

[1]

- |                                 |            |
|---------------------------------|------------|
| 2. Berufskraftfahrer/in         | € 2.587,08 |
| 3. Fahrpersonal von Kleinbussen | € 1.801,86 |

Ab 1. Januar 2024

- |                                 |            |
|---------------------------------|------------|
| 1. Kraftfahrer/in               | € 2.566,86 |
| 2. Berufskraftfahrer/in         | € 2.638,82 |
| 3. Fahrpersonal von Kleinbussen | € 1.837,90 |

Berufskraftfahrer sind Kraftfahrer, die eine Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ erfolgreich abgeschlossen haben sowie eine zusätzlich zweijähriger Fahrpraxis mit Führerschein Klasse D nachweisen können. Hierbei wird die Fahrpraxis während der Ausbildungszeit nicht mitgerechnet.

Die Eingruppierung als „Kraftfahrer“ setzt voraus, dass eine Fahrerlaubnis der Führerscheinklasse D1, D1E, D oder DE vorhanden ist und die Anforderungen gemäß dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz erfüllt sind.

Unter Kleinbussen sind Personenkraftwagen zu verstehen, die nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen bestimmt und mit 6 bis 8 Fahrgastplätzen ausgestattet sind.

#### B. Werkstattpersonal:

Ab: 1. Januar 2022

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Kfz.-Mechaniker/in, -Elektriker/in und Facharbeiter/in             | € 2.190,53 |
| 2. Meister/in mit bestandener Meisterprüfung im Kraftfahrzeughandwerk | € 3.441,96 |

Ab: 1. Januar 2023

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Kfz.-Mechaniker/in, -Elektriker/in und Facharbeiter/in             | € 2.234,34 |
| 2. Meister/in mit bestandener Meisterprüfung im Kraftfahrzeughandwerk | € 3.510,80 |

Ab: 1. Januar 2024

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Kfz.-Mechaniker/in, -Elektriker/in und Facharbeiter/in             | € 2.279,03 |
| 2. Meister/in mit bestandener Meisterprüfung im Kraftfahrzeughandwerk | € 3.581,02 |

#### C. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im kaufmännischen Bereich (Angestellte)

##### I. Allgemeines

1. Die Eingruppierung der Angestellten in die jeweilige Entgeltgruppe erfolgt nach der überwiegend ausgeübten Tätigkeit. Die Eingruppierung hat schriftlich zu erfolgen.
2. Grundlage für die Bewertung der Tätigkeit und die Eingruppierung der Angestellten sind die Merkmale im Entgeltgruppenkatalog.

3. Für die Eingruppierung sind alle Zeiten anzurechnen, die bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages in vergleichbaren oder entsprechenden Tätigkeiten zurückgelegt worden sind.

## II. Entgeltgruppenkatalog

### Entgeltgruppe 1

Angestellte für einfache Tätigkeiten

z.B. Bürohilfskraft  
Reinigungskraft

### Entgeltgruppe 2 a

Angestellte, die mit fachbezogener abgeschlossener Berufsausbildung oder nach mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben

z.B. Buchhaltungskraft  
Reiseverkehrskauffrau/-mann  
Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement

### Entgeltgruppe 2 b

Angestellte, die drei Jahre in der Gehaltsgruppe 2 a eingestuft waren.

### Entgeltgruppe 3 a

Angestellte, die mit fachbezogener abgeschlossener Berufsausbildung oder nach mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung selbständige Tätigkeiten nach eingehender Einweisung ausüben

z.B. Buchhalter /in  
Disponent/in  
Reiseverkehrskauffrau/-mann  
Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement  
Sachbearbeiter/in

### Entgeltgruppe 3 b

Angestellte, die drei Jahre in der Gehaltsgruppe 3,a eingestuft waren.

### Entgeltgruppe 4

Angestellte, die mit fachbezogener abgeschlossener Berufsausbildung oder nach mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung selbständige Tätigkeiten ausüben.

z.B. Buchhalter /in  
Disponent/in  
Reiseverkehrskauffrau/-mann  
Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement  
Sachbearbeiter/in

## Entgeltgruppe 5

Angestellte, die mit fachbezogener abgeschlossener Berufsausbildung oder nach mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung selbständig Tätigkeiten vollverantwortlich ausüben, über umfassende Fachkenntnisse verfügen und Weisungsbefugnisse in ihrem Tätigkeitsbereich haben:

z.B. Betriebsleiter/in  
Buchhalter/in  
Disponent/in  
Programmierer/in  
Sachbearbeiter/in mit Spezialkenntnissen und Spezialaufgaben

### III. Monatsentgelte

Die Monatsentgelte betragen:

Ab: 1. Januar 2022

in Entgeltgruppe 1	€ 1.698,14
in Entgeltgruppe 2 a	€ 1.868,33
in Entgeltgruppe 2 b	€ 2.057,09
in Entgeltgruppe 3 a	€ 2.356,01
in Entgeltgruppe 3 b	€ 2.516,87
in Entgeltgruppe 4	€ 2.848,76
in Entgeltgruppe 5	€ 3.207,21

Ab: 1. Januar 2023

in Entgeltgruppe 1	€ 1.732,10
in Entgeltgruppe 2 a	€ 1.905,70
in Entgeltgruppe 2 b	€ 2.098,23
in Entgeltgruppe 3 a	€ 2.403,13
in Entgeltgruppe 3 b	€ 2.567,21
in Entgeltgruppe 4	€ 2.905,74
in Entgeltgruppe 5	€ 3.271,35

Ab: 1. Januar 2024

in Entgeltgruppe 1	€ 1.766,74
in Entgeltgruppe 2 a	€ 1.943,81
in Entgeltgruppe 2 b	€ 2.140,19
in Entgeltgruppe 3 a	€ 2.451,19
in Entgeltgruppe 3 b	€ 2.618,55
in Entgeltgruppe 4	€ 2.963,85
in Entgeltgruppe 5	€ 3.336,78

### § 4 Spesen

Das Fahrpersonal erhält für die Zeit, in der es in Ausübung einer Fahrtätigkeit von der Wohnung abwesend ist, je Kalendertag folgende Spesensätze:

a) bei einer Abwesenheit von weniger als 18 Stunden, aber mindestens 14 Stunden: 12,00 €

- b) bei einer Abwesenheit von weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden: 6,00 €

Die Ausübung einer Fahrtätigkeit setzt voraus, dass das Fahrpersonal ein Fahrzeug des Arbeitgebers lenkt. Die Fahrten mit einem Privatfahrzeug des Arbeitnehmers (zum Beispiel von der Wohnung zum Busdepot) werden bei der Berechnung der Abwesenheitsdauer nicht berücksichtigt.

Dauert die Abwesenheit länger als 24 Stunden, so sind von der 25. Stunde an vorstehende Spensätze erneut zu zahlen.

Sonstige Auslagen wie Fahrgelder, Telefongebühren usw., im Interesse des Unternehmens, sind nach der Rückkehr gegen Vorlage der Belege zu erstatten.

### **§ 5 Betriebszugehörigkeit**

Die Tarifentgelte gemäß § 3 erhöhen sich:

- a) nach 5 Jahren Betriebszugehörigkeit um 4%
- b) nach 8 Jahren Betriebszugehörigkeit um 8%
- c) nach 12 Jahren Betriebszugehörigkeit um 12%<sup>2)</sup>

### **§ 6 Vermögenswirksame Leistungen**

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe des §12 des Manteltarifvertrages in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 7 Urlaubsgeld**

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten ein Urlaubsgeld nach Maßgabe des § 8 des Manteltarifvertrages in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 8 Arbeitnehmerüberlassung**

Arbeitnehmer, die an einen Entleiher überlassen werden, werden gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – in Abweichung vom Gleichbehandlungsgrundsatz – in den ersten 9 Monaten der Überlassung gemäß den jeweils gültigen Tarifverträgen für das private Omnibusgewerbe im Saarländ vergütet.

### **§ 9 Anwesenheitsprämie<sup>2)</sup>**

- a) Alle vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die dieser Entgelttarifvertrag gilt (§ 1 dieses Entgelttarifvertrags), erhalten für das volle Kalenderjahr eine Anwesenheitsprämie in Höhe von:
  - bei einer Betriebszugehörigkeit bis 5 Jahre: 500,- € brutto
  - bei einer Betriebszugehörigkeit bis 10 Jahre: 600,- € brutto
  - bei einer Betriebszugehörigkeit über 10 Jahre: 800,- € brutto

Die Prämie wird spätestens zusammen mit dem Entgelt für den Monat März des Folgejahres ausgezahlt.

- b) Bei unberechtigten Fehlzeiten der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers, für die auch kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht, wird die Anwesenheitsprämie pro Tag um 20,- € gekürzt.

Die Anwesenheitsprämie wird überdies für jeden Tag der Arbeitsunfähigkeit aufgrund Krankheit um 20,- € gekürzt. Dabei erfolgt keine Kürzung für die ersten 8 Tage der Arbeitsunfähigkeit aufgrund Krankheit in einem Kalenderjahr. Ebenfalls keine Kürzung erfolgt für Fehltage aufgrund von Arbeits- und Wegeunfällen, für die Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung/die zuständige Berufsgenossenschaft besteht. Ebenfalls von der Kürzung ausgenommen sind:

- i. Corona-bedingte Fehlzeiten, für die nachweislich ein Anspruch auf Entschädigung nach § 56 Abs. 1 oder 1a IfSG zugunsten der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers besteht.
  - ii. krankheitsbedingte Fehlzeiten aufgrund einer nachweislich medizinisch notwendigen vollstationären Operation, es sei denn,  
die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer hat sich die Krankheit
    - o vorsätzlich oder bei einem von ihm begangenen Verbrechen oder einem vorsätzlichen Vergehen,
    - o durch eine medizinisch nicht indizierte ästhetische Operation, eine Tätowierung oder ein Piercing,
    - o durch ein sonstiges selbstverschuldetes Verhalten
    - o oder bei einem Sportunfallzugezogen.
- c) Für die Dauer von berechtigten Fehlzeiten der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung (bspw. unbezahlter Sonderurlaub) entsteht kein Anspruch auf die Anwesenheitsprämie.
- d) Ruht das Arbeitsverhältnis während des gesamten Kalenderjahres (z. B. aufgrund von Elternzeit etc.), besteht kein Anspruch auf die Anwesenheitsprämie. Ruht das Arbeitsverhältnis nur einen Teil des Jahres, wird die Anwesenheitsprämie pro vollem Kalendermonat des Ruhens um 1/12 gekürzt.
- e) Teilzeitbeschäftigte erhalten diese Anwesenheitsprämie zeitanteilig; die Möglichkeit der Kürzung besteht in diesem Fall ebenfalls zeitanteilig.
- f) Endet das Arbeitsverhältnis vor dem 1. April des Folgejahres, ohne dass dies auf einem vertragswidrigen Verhalten des Arbeitgebers oder auf Gründen beruht, die der Verantwortungs- und Risikosphäre des Arbeitgebers zuzurechnen sind, dann entfällt der Anspruch die Anwesenheitsprämie in voller Höhe. Eine bereits gezahlte Anwesenheitsprämie (ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) hat der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber zurückzuerstatten.
- g) Ein Anspruch auf diese Anwesenheitsprämie entfällt auch insoweit, als der Arbeitgeber ein Weihnachtsgeld, 13. Monatsentgelt oder eine vergleichbare Leistung in gleicher Höhe oder höher gewährt.

## **§ 10 Laufzeit, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

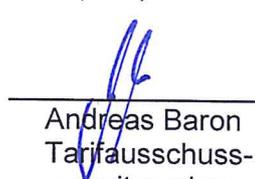
1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

2. Dieser Tarifvertrag ersetzt vollständig den Entgelttarifvertrag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Verkehrsgewerbe des Saarlandes (private Omnibusbetriebe) vom 21. Januar 2019.
3. Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von 2 Monaten, erstmalig zum 31. Dezember 2024 gekündigt werden.
4. Aus Anlass des Abschlusses dieses Tarifvertrages dürfen bisher gewährte höhere Löhne nicht verringert werden. Ein Anspruch auf Erhöhung übertariflich gezahlter Löhne besteht jedoch nicht.

Saarbrücken, den 11. Oktober 2021

Landesverband Verkehrsgewerbe Saarland (LVS) e. V.

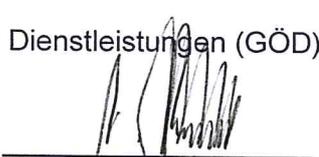
  
Hans Gassert  
Vizepräsident

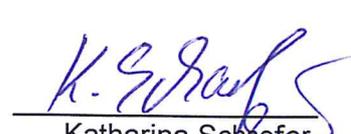
  
Andreas Baron  
Tarifausschuss-  
vorsitzender

  
Hartwig Schmidt  
Geschäftsführer

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD)

  
Raymund Kandler  
Bundesvorsitzender

  
Alfred Roth  
Regional-  
verbandsvorsitzender

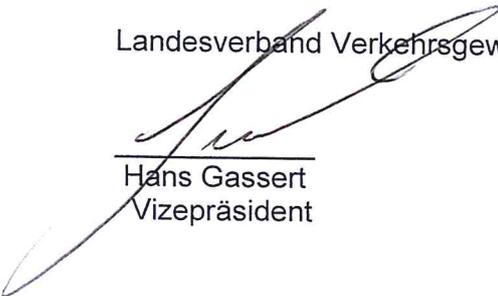
  
Katharina Schaefer  
Regionalverbands-  
geschäftsführerin

### Protokollnotiz:

1. Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, dass sich die Eingruppierung des Fahrpersonals, das bereits vor dem 1. Oktober 2010 als Berufskraftfahrer eingruppiert war, aufgrund dieses Tarifabschlusses nicht ändert.
2. Die Regelungen gemäß § 5 c und § 9 dieses Entgelttarifvertrags gelten ausschließlich für die Gewerkschaftsmitglieder der GÖD. Auf Verlangen des Arbeitgebers haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Mitgliedschaft in der GÖD nachzuweisen.
3. Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen darüber, dass an alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die dieser Entgelttarifvertrag gilt (§ 1 dieses Entgelttarifvertrags), eine Corona-Prämie in Höhe von 500,- € brutto gezahlt wird, fällig bis spätestens zum 1. März 2022. Hat der Arbeitgeber bereits eine steuer- und abgabenfreie Corona-Prämie im Sinne von § 3 Nr. 11a EStG in der Zeit von 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021 gezahlt, wird diese Zahlung angerechnet.
4. Soweit der gesetzliche Mindestlohn gemäß Mindestlohngesetz (MiLoG) ein höheres Monats-/Stundenentgelt vorsieht, vereinbaren die Tarifvertragsparteien, über eine Anpassung der betroffenen Tarifgruppen zu verhandeln.

Saarbrücken, 11. Oktober 2021

Landesverband Verkehrsgewerbe Saarland (LVS) e. V.



---

Hans Gassert  
Vizepräsident



---

Andreas Baron  
Tarifausschuss-  
vorsitzender



---

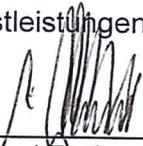
Hartwig Schmidt  
Geschäftsführer

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD)



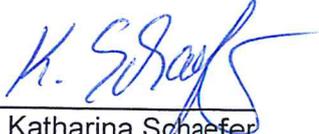
---

Raymund Kandler  
Bundesvorsitzender



---

Alfred Roth  
Regional-  
verbandsvorsitzender



---

Katharina Schaefer  
Regionalverbands-  
geschäftsführerin